



Dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende

Dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,31 € jährlich erhoben.



Artikel 2

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,05 €

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer
Grundstückskläreinrichtung 1,77 €

Absatz 2 Satz 3, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,05 € bei einem CSB bis 800 mg/l;

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Dezember 2007 wird hiermit ausgefertigt.

Eltville am Rhein, den 21. Dezember 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein
gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister

(Siegel)

Wird hiermit veröffentlicht !
Eltville am Rhein, den 21. Dezember 2020
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
gez. Patrick Kunkel
Bürgermeister